

Informationsvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 068/FB4/2018



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	16.04.2018	nicht öffentlich
Stadtausschuss	23.04.2018	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.05.2018	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Leipzig- Westsachsen 2017

Der Oberbürgermeister informiert über die Stellungnahme der Stadt Eilenburg vom 26.03.2018 zum Entwurf des Regionalplans Leipzig-Westsachsen vom 14.12.2017.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017 wird der seit dem 25.07.2008 verbindliche Regionalplan West Sachsen 2008 fortgeschrieben. Das Planungsgebiet des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen besteht aus der kreisfreien Stadt Leipzig sowie den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen. Der Regionalplan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Er ist analog dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 gegliedert und auf den Zeithorizont 2025 ausgerichtet.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen hat am 14.12.2017 den Planentwurf zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und Gemeinden freigegeben.

Die Beteiligung zum Entwurf fand im Zeitraum vom 29.01. bis 29.03.2018 statt.

Im Zuge der Gesamtfortschreibung wurde auch eine Umweltprüfung durchgeführt.

Mit der Überarbeitung des Regionalplanes 2008 wurde bereits 2014 mit Gemeindebefragungen begonnen.

Im Rahmen der Beteiligung zum Rohentwurf im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans West Sachsen 2008 (Stand 29.05.2015) wurden von der Stadt Eilenburg die im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Straßenbauvorhaben B 87 n Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ bereits erhobenen Einwände gegen die mögliche Einbeziehung der S 4 zwischen Eilenburg und Krostitz nochmals bekräftigt. Dieser Einwand findet sich auch in nachfolgender Stellungnahme wieder.

Inhalt der Stellungnahme:

Auf der Grundlage des Entwurfs vom 14.12.2017 zur o.g. Planung bezieht die Große Kreisstadt Eilenburg im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Sächsischem Landesplanungsgesetz (SächsLPlG) wie folgt Stellung.

Kapitel 1.1 Allgemeine raumstrukturelle Entwicklung

G 1.1.11

In der Begründung zum Grundsatz 1.1 wird bereits darauf hingewiesen, dass die Landkreise Leipzig und Nordsachsen attraktive und leistungsfähige Wohn- und Wirtschaftsstandorte sind. Aufbauend auf diesem Sachverhalt muss im G 1.1.11 auch darauf hingewiesen werden, dass **die Stadt Eilenburg auf der Basis ihrer Wohnstandortkampagne, der guten infrastrukturellen Voraussetzungen sowie des günstigen S-Bahn-Anschlusses an das Oberzentrum Leipzig eine Weiterentwicklung als Wohnstandort bereits begonnen hat und auch zukünftig weiter anstrebt.** In der alleinigen Ausrichtung auf die Weiterentwicklung der Erholungslandschaften der Dübener Heide, des Naturparks „Dübener Heide“ und der Muldeau, der Land- und Forstwirtschaft, Gesundheitswirtschaft und –tourismus findet sich die Große Kreisstadt Eilenburg nicht wieder.

Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde (Karten 1 und 3)

Im LEP Z 1.3.2 wird verwiesen, dass durch die höherrangigen Zentralen Orte immer auch die Aufgaben und Funktionen der niedrigeren Stufen übernommen werden sollen. Entscheidend dabei ist die Unterscheidung zwischen den ober-, mittel- und grundzentralen Aufgaben/Funktionen und deren Verflechtungsbereichen.

Der Mittelbereich des Mittelzentrums Eilenburg umfasst neben den Gemeinden Laußig, Zschepplin und Doberschütz auch Überschneidungsbereiche im Bereich Bad Düben (mit Mittelzentrum Delitzsch) und Jesewitz (mit Oberzentrum Leipzig) (Karte 2 des LEP 2013). Im Entwurf des Regionalplans 2017 sind wie im noch bestehenden Regionalplan auch weiterhin Bad Düben und Taucha als Grundzentren ausgewiesen, deren grundzentrale Nahbereiche sich wiederum mit Zschepplin und Jesewitz überschneiden. **Gegenüber dieser Darstellung werden Bedenken erhoben, weil**

die Stadt Eilenburg als Mittelzentrum entsprechend ihrer Ausstattungsmerkmale auch die Grundversorgung in den in Karte 3 des RPWS 2017 dargestellten Überschneidungsbereichen weitestgehend abdeckt. Hinsichtlich der dargestellten Verflechtungsbereiche sind auch aus historischer Sicht eher Verflechtungen mit der Stadt Eilenburg zu verzeichnen, z.B. Sitz des Verwaltungsverbandes Eilenburg-West, Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen, weiterführende Schulen, Schwimmhalle, Bürgerhaus, Krankenhaus. Es wird unter Beachtung der demografischen Entwicklung befürchtet, dass Doppelungen von Funktionen bzw. Ausstattungen entstehen, und deshalb Abstriche an Einzugsbereichen / Ausstattungen des Mittelzentrums Eilenburg oder der Grundzentren hingenommen werden müssen.

Kapitel 2.2 Siedlungsentwicklung

Fluglärm (Karte 14)

Die Stadt Eilenburg ist wegen ihrer Lage in Verlängerungsrichtung der Start- und Landebahnen des Flughafens Leipzig/Halle sowie der Lage des Point Merge von insbesondere nächtlichen Überflügen und damit de facto von Fluglärm betroffen. Der im Entwurf dargestellte Siedlungsbeschränkungsbereich (SBB) tangiert neuerdings die Gemarkung der Stadt Eilenburg.

Die potenzielle Festlegung der SBB basiert dabei lediglich auf Rechenmodellen und der Verkehrsprognose bis 2020. Die Stadt Eilenburg erachtet beide Grundlagen als untauglich.

1. Die Rechenmodelle sind theoretische Betrachtungen, von der Möglichkeit tatsächlicher Messungen und damit Verifizierung ist bisher nicht Gebrauch gemacht worden. Hierfür bestehen aber ausreichende Möglichkeiten, die zuvor ausgeschöpft werden müssen.

Die Stadt Eilenburg meldet Bedenken an, sollte vor der Festlegung des SBB keine Durchführung von unabhängigen Fluglärmmessungen erfolgen.

2. Die Verkehrsprognose muss den gleichen Zeitraum umfassen, wie die Gültigkeit des Regionalplanes, insbesondere, weil nur 2 Restjahre der Prognose verbleiben. Darüber hinaus ist bereits jetzt absehbar, dass eine Intensivierung der Flugaktivitäten kommen wird, da dies erklärtes und festgeschriebenes bundes- und landespolitisches Ziel ist. Diese Aussicht muss bereits jetzt Berücksichtigung finden. Daneben ist durch geeignete Planziele festzuschreiben, dass eine weitere Ausdehnung des SBB nicht erfolgen darf.

Die Stadt Eilenburg meldet Bedenken an, sollte vor Festlegung des SBB keine Verkehrsprognose bis 2028 vorgelegt werden.

Leider enthält der Umweltbericht keinerlei fluglärmindernde Ziele. Diese müssen einen Maßnahmenkatalog zur Erreichung dieser Ziele beinhalten – u.a. können dies andere Anflugrouten und -höhen, Nachtschutzzeiten, Einschränkung von Flugzeugklassen usw. sein.

Die Stadt Eilenburg meldet Bedenken für den Fall an, dass keine Aufnahme klarer Lärmschutzziele samt Maßnahmenkatalog zur Zielerreichung vorgenommen wird. Hierbei sollen die Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes laut Fluglärmbericht 2017 angewandt werden (5.2.1)

Unter 2.1.2.1 - Einschätzung der Umweltauswirkungen - steht derzeit lediglich:

„Für den bestehenden Flughafen Leipzig/Halle ist nach Z 2.2.1.11 des LEP ein SBB, der über den Lärmschutzbereich hinausgeht, anzulegen. Die Planansätze zum Fluglärm dienen damit dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm und damit der Sicherung der menschlichen Gesundheit. Insofern sind auch hier erheblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten.“

Diese Aussage ist – soweit überhaupt verständlich – lediglich für die Abwehr von Neuansiedlungen zutreffend. Der Schutz der (vorhandenen) Bevölkerung vor Lärm und damit der Sicherung der menschlichen Gesundheit kann durch einen SBB doch nicht gewährleistet werden.

Die Stadt Eilenburg meldet Bedenken an, wenn keine klaren Aussagen zur Umweltbeeinträchtigung innerhalb des neuen SBB aufgenommen werden.

Die „Tabelle 2.2.2 Darstellung von übergreifenden festlegungsbezogenen Kumulationsgebieten“ enthält keinerlei Eintrag in der Spalte „Minderungsmaßnahmen im Regionalplan“ zur Zeile „kumulative Lärmbelastung durch Fluglärm und Verkehrslärm“.

Im Umweltbericht wird beim Thema Fluglärm derzeit lediglich solcher als „Vorbelastung“ ausgewiesen. Wenn SBB neu ausgewiesen werden, kann es nicht nur eine reine Vorbelastung sein, sondern setzt eine Expansion voraus. Dies wurde im „Fachkonzept Siedlungsbeschränkungsbereich für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle im Regionalplan Leipzig Westsachsen 2017“ begründet mit den Sätzen „...der veränderte räumliche Umgriff hat seine Ursachen in abweichenden Modellparametern, insbesondere der Berücksichtigung von schweren Flugzeugklassen, der stärkeren Bündelung der Flugrouten, geringeren Zwischenanflughöhen sowie der Verwendung eines genaueren Berechnungsmodells.“.

Auch widerspricht die Ausdehnung des SBB den Aussagen im Umweltbericht, wonach es unter Z 3.5.2 (Sicherung bestehender Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze) heißt: „Plansatz 3.5.1 zielt auf die Entwicklung des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, bezieht sich allerdings zum einen auf Anlagen innerhalb des bestehenden Flughafens, die keine weiteren erheblichen Umweltbelastungen mit sich bringen, zum anderen auf eine Flächenvorhaltung, die räumlich nicht näher konkretisiert wird und für sich genommen ebenso noch keine Umweltbeeinträchtigungen auslöst.“

Die Ausdehnung des SBB muss mit Umweltbeeinträchtigungen einhergehen, diese bleiben allerdings unerwähnt.

Im Ergebnis meldet die Stadt Eilenburg Bedenken an, wenn kein Nachweis der Berechtigung des gewünschten aktuellen Ausdehnungsbereiches für den SBB beigebracht wird, hilfsweise soll die Reduzierung auf das ursprüngliche Maß von 2008 erfolgen.

Die Stadt Eilenburg interveniert ungeachtet der hier gemachten Darlegungen ausdrücklich bereits jetzt gegen eine weitere, über den aktuellen Planentwurf hinausgehende Ausdehnung des SBB.

Kapitel 3.2 Straßenverkehr

Ziel 3.2.2

Die im vorliegenden Entwurf des RPWS in Erwägung gezogene Bündelung von Verkehrswegen (Straße / Schiene) wird prinzipiell von der Stadt Eilenburg befürwortet. Die im Planentwurf dargelegten zu berücksichtigenden Schutzbereiche lassen allerdings keinen klaren Korridor erkennen. **Deshalb soll hiermit auf die im Rahmen der Beteiligung zum Rohentwurf im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen 2008 (Stand 29.05.2015) erhobenen Einwände gegen eine mögliche Einbeziehung der S 4 zwischen Eilenburg und Krostitz (Ziel 3.2.2) aufgrund der geringeren Raumverträglichkeit und wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch in diesem Bereich verwiesen werden.** Daneben sind vorsorglich bei zu erwartender stärkerer Frequentierung der bestehenden Ortsumgebung Eilenburg wegen des Ausbaus der B 87 n geeignete Lärmschutzmaßnahmen der Ortslagen festzuschreiben.

Kapitel 5.3 Telekommunikation

Eine flächendeckende Versorgung mit 50 Mbits/s für die gewerbliche Entwicklung, die Erreichbarkeit von Infrastrukturangeboten (G 6.1.3), für die Verzahnung des ambulanten und stationären Gesundheitssektors (Telemedizin) und die Etablierung der Informations- und Kommunikationstechnologie auf der Basis des „Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendung im Gesundheitswesen“ (E-Health-Gesetz) ist unzureichend. Hier ist unbedingt der flächendeckende Glasfaserausbau erforderlich und ein Gigabit-Netz anzustreben.

Vorberatungsgremium	Bemerkung
Bauausschuss (Entwurf 10.04.2018)	Zur Kenntnis genommen.
Stadtausschuss (Entwurf 23.04.2018)	Zur Kenntnis genommen.
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

